

# F U ß B A L L - S P O R T - C L U B E I S B E R G E N E . V .

## S a t z u n g

### Ausgabe 12.91

#### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung
§ 2 Zweck und Ziel	§ 11 Vorstand
§ 3 Verbandszugehörigkeit	§ 12 Aufgaben des Vorstandes
§ 4 Mitgliedschaft	§ 13 Rechnungsprüfer
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	§ 14 Haftung des Vereins
§ 6 Mitgliedsbeiträge	§ 15 Bestrafung von Satzungsverstößen
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 16 Satzungsänderung
§ 8 Organe des Vereins	§ 17 Auflösung des Vereins
§ 9 Mitgliederversammlung	§ 18 Inkrafttreten

#### § 1

##### Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 30.04.1948 gegründete Verein führt den Namen „Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V.“. Er hat seinen Sitz in Eisbergen. Die Vereinsfarben sind violett-weiß.
- (2) Geschäftsjahr ist die Zeit vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.
- (3) Der Verein wurde in das Vereinsregister beim Amtsgericht Minden/Westf. unter der Reg.-Nr. 557 eingetragen.

#### § 2

##### Zweck und Ziel

- (1) Der Fußball-Sport-Club ist parteipolitisch unabhängig, religiös und rassistisch neutral. Er erstrebt auf gemeinnütziger Grundlage die körperliche und charakterliche Er-tüchtigung seiner Mitglieder, besonders der jugendlichen, durch planmäßige Pflege und Förderung der Leibesübungen. Der Verein hält sich an die Bestimmungen der Gemeinnützigkeit.
- (2) Zur Erreichung dieses Zieles stellt der Verein seinen Mitgliedern sein gesamtes Vermögen zur Verfügung.
- (3) a) Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Alle laufenden Einkünfte werden ausschließlich zur Bestreitung der Ausgaben verwendet.  
b) Es dürfen keine Verwaltungsausgaben gemacht werden, die dem Zweck des Vereins fremd sind. Alle entstehenden Ausgaben für Sportgeräte, Bekleidung, Fahrten und Vergütungen bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorstandes.  
c) Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Die Bildung dieses Vermögens ist erforderlich, um den Bestand an Sportgeräten und –bekleidung zu erhalten und zu erweitern.

d) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben keinen Anteil am Vereinsvermögen und können weder bei ihrem Austritt aus dem Verein noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche gegen das Vereinsvermögen geltend machen.

e) Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

### § 3

#### **Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Fußball-Sport-Club Eisbergen e.V. ist Mitglied des Fußball- und Leichtathletik-Verbandes Westfalen e.V. in Kaiserau sowie des Westdeutschen Tischtennis-Verbandes e.V. in Duisburg und des Westdeutschen Volleyball-Verbandes e.V. in Witten; er ist den Satzungen dieser Verbände unterworfen.
- (2) Werden zusätzlich weitere Sportarten aufgenommen, unterwirft sich der Verein den Satzungen der jeweiligen Dachorganisationen.

### § 4

#### **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - a) ordentlichen Mitgliedern,
  - b) jugendlichen Mitgliedern,
  - c) Ehrenmitgliedern.
- (2) Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Zur Vereinsjugend gehören alle Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr.
- (4) Personen, die sich um die Sache des Sports oder um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Jahreshauptversammlung unter Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Mitglied kann jeder werden, der bereit ist, die Ziele und Aufgaben des Vereins zu unterstützen und zu fördern. Bei der Aufnahme Minderjähriger ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

### § 5

#### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Jedes Mitglied ist berechtigt, die zur Verfügung gestellten Sportgeräte zur körperlichen Ertüchtigung zu benutzen.
- (2) Jedes Mitglied erkennt durch seinen Beitritt diese Satzung und die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse als verbindlich an. Es verpflichtet sich zur tatkräftigen Förderung der Aufgaben und Ziele des Vereins und zur pünktlichen Zahlung der Beiträge.
- (3) Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben innerhalb des Vereins das aktive und passive Wahlrecht. Vorstandsmitglieder gem. § 11 Abs. 1 können nur volljährige Mitglieder sein.
- (4) Im Übrigen haben alle Mitglieder die gleichen Rechte und Pflichten, sofern sich aus dieser Satzung nicht etwas anderes ergibt.

**Mitgliedsbeiträge**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der zu erhebenden einmaligen Aufnahmegebühr werden durch die Jahreshauptversammlung festgelegt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Beiträge gemäß den festgelegten Beschlüssen der Jahreshauptversammlung zu entrichten.

**Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch
  - a) Tod,
  - b) Austritt,
  - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist mit vierteljährlicher Frist und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres möglich. Die Kündigung der Mitgliedschaft muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (3) Ausgeschlossen werden kann, wer
  - a) gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt (§15 Ziffer e),
  - b) länger als sechs Monate mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist und trotz schriftlicher Aufforderung durch den Vorstand seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
  - c) sich unsportlich verhält,
  - d) sich einer unehrenhaften Handlung zuschulden kommen lässt.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat (Ehrengericht) nach vorheriger Anhörung des Betroffenen.

**Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Rechnungsprüfer,
- d) der Ältestenrat (Ehrengericht). Dieser besteht aus 5 Mitgliedern. Vorstands-Mitglieder sind von der Wahl ausgeschlossen.

**Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet alljährlich am Schluss des Geschäftsjahres, und zwar spätestens bis zum 31.07. eines jeden Jahres statt. sie ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung wird ebenfalls 10 Tage vorher durch öffentlichen Aushang im Vereinslokal bekanntgemacht.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können einberufen werden

- a) durch den Vorstand,
  - b) durch Mitglieder; dieser Antrag muss aber von mindestens 50 Mitgliedern oder einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet sein.
- (4) Weitere Mitgliederversammlungen können nach Bedarf vom Vorstand einberufen werden.
- (5) Jedes anwesende Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Stimmenübertragung ist unzulässig.
- (6) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt.
- (7) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle dem Stellvertreter.

## § 10

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über
- a) den Tätigkeits- und Kassenbericht des Vorstandes,
  - b) den Bericht der Rechnungsprüfer,
  - c) die Entlastung des Vorstandes,
  - d) die Wahl des Vorstandes, des Ältestenrates und die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
  - e) die Festsetzung der Beiträge,
  - f) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
  - g) Satzungsänderungen,
  - h) Angelegenheiten, die der Vorstand zur Beratung stellt und Anträge ordentlicher Mitglieder,
  - i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugendversammlung gewählten Mitglieder des Vorstandes (Vorsitzender des Vereinsjugendausschusses und Stellvertreter) in ihrem Amt.
- (3) Die Jugendabteilung des Vereins wird nach Maßgabe der Vereinsjugendordnung selbständig verwaltet.
- (4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem 3. Vorsitzenden,
  - d) dem Kassenwart,
  - e) dem Schriftführer,
  - f) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,
  - g) dem Stellvertreter des Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses,

- h) den Spartenleitern,
- i) dem Sozialwart.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Unterschriftsberechtigt sind zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam. Über An- und Verkäufe und sonstige Verträge entscheidet der Gesamtvorstand.

- (2) Der Vorstand a) bis e) sowie h) und i) wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt, und zwar nach einem Wahlmodus, wonach jeweils in einem Jahr die unter a), c) und e) aufgeführten Vorstandsmitglieder, im anderen Jahr die unter b), d), h) und i) aufgeführten Vorstandsmitglieder neu zu wählen sind.

Die unter a) bis e) aufgeführten Vorstandsmitglieder sind auf Antrag durch geheime Wahl zu ermitteln. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, muss der Vorstand bis zum Ende der Wahlperiode einen Vertreter kommissarisch in den Vorstand berufen.

Wiederwahl ist möglich.

- (3) Der Vorstand kann durch einen ordnungsgemäß eingebrachten Antrag (Unterschrift von 50 Mitgliedern oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich) auch vorzeitig abgewählt werden. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl ist spätestens innerhalb einer Frist von einem Monat nach Einbringen eines solchen Antrages durchzuführen.

## § 12

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Vereinsleitung und die Erledigung sämtlicher Vereinsgeschäfte. Insbesondere ist zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres ein Jahreshaushaltsplan aufzustellen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben folgende Aufgaben:
- a) Der 1. Vorsitzende hat den Verein nach innen und außen zu vertreten. Er leitet die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen.
  - b) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
  - c) Der 3. Vorsitzende vertritt den 1. Bzw. 2. Vorsitzenden im Verhinderungsfalle.
  - d) Der Kassenwart verwaltet das gesamte Vermögen des Vereins und sorgt für die Einziehung der Beiträge und sonstigen Einnahmen. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Er hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen, so dass zu jeder Zeit eine Prüfung durchgeführt werden kann. Alle Zahlungen sind durch Unterlagen zu belegen.
  - e) Der Schriftführer erledigt den gesamten Schrift- und Geschäftsverkehr des Vereins. Er führt in allen Versammlungen und Sitzungen die Protokolle. Er hat am Schluss des Geschäftsjahres einen allgemeinen Geschäftsbericht abzugeben.
  - f) Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses und der
  - g) Stellvertreter betreuen in Zusammenarbeit mit dem Vereinsjugendausschuss die Jugendlichen des Vereins. Sie haben auf eine gesunde körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen zu achten.
  - h) Die Spartenleiter bearbeiten sämtliche fachlichen Sportangelegenheiten und sorgen für ein gutes Einvernehmen in ihren Abteilungen. Sie haben die Aufsicht bei den Sportveranstaltungen und Übungsabenden.

- i) Der Sozialwart bearbeitet alle Versicherungs- und Sportunfallangelegenheiten des Vereins.
- (3) Monatlich findet eine Vorstandssitzung statt. Die Einladungen ergehen schriftlich oder mündlich. Unter Leitung des 1. Vorsitzenden werden alle Angelegenheiten beraten, die sich aus dem laufenden Sportbetrieb und der Vereinsarbeit ergeben. Über die Sitzungen ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen.

## § 13

**Rechnungsprüfer**

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen, und zwar nach einem Wahlmodus, sonach jährlich jeweils einer neu zu wählen ist. Diese haben die Kasse und Jahresabschluss zu prüfen und dem Vorstand sowie der Jahreshauptversammlung darüber zu berichten. In der Durchführung ihrer Aufgaben haben sie das Recht, jederzeit Prüfungen vorzunehmen. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Wiederwahl nach zweijähriger Amtszeit ist nicht zulässig.

## § 14

**Haftung des Vereins**

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für die aus Spielbetrieb entstehenden Gefahren und Sachverluste.

## § 15

**Bestrafung von Satzungsverstößen**

Bei Verstoß gegen Bestimmungen dieser Satzung kann der Vorstand gemeinsam mit dem Ältestenrat nach vorheriger Anhörung folgende Strafen verhängen:

- a) Verweis,
- b) Disqualifikation bis zu einem Jahr,
- c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu führen, mit sofortiger Entlassung,
- d) Ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und der Benutzung der Sportanlagen,
- e) Ausschluss aus dem Verein.

## § 16

**Satzungsänderung**

Satzungsänderungen können nur von der Jahreshauptversammlung oder von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der erschienen Mitglieder gegeben.

Die von der Vereinsjugendversammlung gem. § 8 der Vereinsjugendordnung beschlossenen Änderungen der Vereinsjugendordnung werden von der Mitgliederversammlung bestätigt.

## § 17

**Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene

Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Sollte die ersteinberufene Versammlung nicht beschlussfähig sein, ist eine weitere ordnungsgemäß einberufene Versammlung in jedem Falle beschlussfähig. Ein Auslöschungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Kreisfußballjugend zur Weiterverwendung im gemeinnützigen Sinne und im Interesse des Sports zu.

## § 18

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 06.07.1991 beschlossen worden und tritt am 07.07.1991 in Kraft. Gleichzeitig tritt die in der Mitgliederversammlung am 19.02.1971 beschlossene Satzung in der Fassung der bisherigen Änderungsbeschlüsse außer Kraft.

Geschrieben am 30. März 2015  
von Friedrich Ackmann, Schriftführer